

BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST. GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

Rechtsauskunft

Nichteintritt in die Mittelschule nach bestandener Aufnahmeprüfung

Sachverhalt:

Eine Schülerin bzw. ein Schüler reicht nach bestandener Prüfung die Unterlagen (Versicherung, Freifächer usw.) nicht ein. Ist das einer Abmeldung gleichzusetzen?

Rechtslage:

Vereinzelt melden sich Schülerinnen und Schüler für mehrere Prüfungen an verschiedenen Schulen an. Damit ergibt sich eine gewisse Unsicherheit, welche Schule letztendlich besucht wird und die Klassenbildung wird erschwert. Daher fordern einzelne Schulen gleichzeitig mit dem Prüfungsentscheid die Bestätigung für den definitiven Eintritt innert einer gesetzten Frist. Wenn die Anmeldung nicht eintrifft, wird angenommen, dass die Schülerin bzw. der Schüler nicht in die Schule aufgenommen werden wolle.

Dieses Vorgehen ist rechtlich nicht ganz unproblematisch. Für die Aufnahme an die Mittelschulen bedarf es der ordnungsgemässen Anmeldung zur Prüfung sowie deren Bestehen. Sind diese beiden Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Anspruch auf einen Ausbildungsplatz an einer st.gallischen Mittelschule im in der Anmeldung angegebenen Ausbildungstypus. Eine Abmeldung darf nicht leichthin angenommen werden. Grundsätzlich sollte deshalb sowohl der definitive Eintritt wie auch eine allfällige Abmeldung immer schriftlich verlangt werden (Talon). Im übrigen können die Erziehungsberechtigten darauf hingewiesen werden, dass, wenn weder die Unterlagen für den definitiven Eintritt noch eine Abmeldung eingereicht werden, davon ausgegangen wird, dass der Eintritt nicht gewünscht werde. Dieser Hinweis ist deutlich, d.h. vom übrigen Text klar abgehoben anzubringen. Im übrigen empfiehlt es sich, eine auf diese Weise stillschweigend erfolgte Abmeldung seitens der Schule schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu bestätigen.

Rechtsgrundlage:

Verteiler:

Geht an: MS
Kopie an: RD

ko / 21. Juli 1997, 12. Januar 2012